

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung am 30. Mai 2006 angekündigt, die bisherige Regelung zur Altersteilzeit bis auf festzulegende Personalabbaubereiche auszusetzen und durch eine Neuregelung zu ersetzen, die kostenneutral umgesetzt werden und einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen soll. In diesem Zusammenhang wolle die Landesregierung auch prüfen, inwieweit Anreize geschaffen werden können, die dazu beitragen, dass Beamtinnen und Beamte bei Bedarf und freiwillig bis zu ihrem 68. Lebensjahr Dienst leisten.

Der Ministerpräsident hat in der Regierungserklärung ferner angekündigt, die Landesregierung werde bei den Beamtinnen und Beamten die Eingangsbesoldung in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes, bis auf wenige Ausnahmebereiche beschränkt, für die ersten drei Jahre absenken; eine entsprechende Absenkung soll auch bei Richterinnen und Richtern erfolgen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedarf Rechnung. Es sollen zudem neue Möglichkeiten zum gleitenden Übergang in den Ruhestand eröffnet werden, die Komponenten enthalten, die bei den Beamtinnen und Beamten Anreize dahingehend schaffen, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bis längstens zur Vollendung des 68. Lebensjahres Dienst zu verrichten.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Eingangsbesoldung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezahlung der Berufsanfängerinnen und -anfänger in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes für die Dauer von drei Jahren abgesenkt wird; Ausnahmen hiervon für besondere Bereiche werden gesondert geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die neuen Altersteilzeitmodelle sowie der vorgesehene finanzielle Anreiz zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit führen gegenüber der bisherigen Regelung zu Einsparungen. Im Verhältnis zu den Bezügen einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der bis zur gesetzlichen Altersgrenze Dienst leistet, sind sie kostenneutral ausgestaltet.

Die beabsichtigte Absenkung der Eingangsbesoldung wird zu Einsparungen führen, deren konkrete Höhe vom Einstellungsverhalten der kommenden Jahre abhängen wird. Die Einsparungen werden geschätzt auf ca. 2,6 Mio. EUR für das Jahr 2007, ca. 7,8 Mio. EUR für das Jahr 2008 und ca. 13 Mio. EUR für das Jahr 2009.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 12. Dezember 2006

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des
Landesbeamtenengesetzes und des Landesbesoldungs-
gesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und des Landesbesoldungsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 55 erhält folgende Fassung:

**„§ 55
Hinausschieben des Ruhestandsbeginns**

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Beamten oder auf dessen Antrag den Eintritt in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach § 54 Abs. 1 Satz 4 festgelegten früheren Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf andere Behörden übertragen.“

2. § 80 b wird gestrichen.

3. Nach § 80 d werden folgende §§ 80 e und 80 f eingefügt:

**„§ 80 e
Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze**

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 54) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichend von Satz 1 kann sich bei schwerbehinderten Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Antrag auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken. Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(2) Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, aufgrund des § 87 a Abs. 3 oder des § 19 a Abs. 3 der Urlaubsverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(3) Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach den auf § 80 Abs. 1 beruhenden Arbeitszeitverordnungen gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(4) Für beamtete Lehrkräfte muss der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Für beamtete Lehrkräfte kann aus dienstlichen Gründen die Altersteilzeit auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in einem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.

(5) § 80 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(7) Die Landesregierung sowie der Präsident des Landtags und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz können Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeitregelung ausnehmen. Bei kommunalen Gebietskörperschaften trifft die Entscheidung die Vertretungskörperschaft und bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das in der Satzung vorgesehene Beschlussorgan.

(8) Die Wirkungen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sind unter Berücksichtigung der mit ihnen verfolgten Regelungsziele vor Ablauf des 31. März 2009 zu prüfen.

§ 80 f

Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 54) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

- 1 sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- 2 sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
- 3 die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
- 4 dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst

freigestellt wird (Blockmodell). Mit der Bewilligung nach Satz 1 oder Satz 2 wird der Eintritt in den Ruhestand um drei Jahre hinausgeschoben.

(2) Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, aufgrund des § 87 a Abs. 3 oder des § 19 a Abs. 3 der Urlaubsverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(3) Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach den auf § 80 Abs. 1 beruhenden Arbeitszeitverordnungen gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(4) Für beamtete Lehrkräfte muss der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Für beamtete Lehrkräfte kann aus dienstlichen Gründen die Altersteilzeit auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in dem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.

(5) § 80 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(7) Die Landesregierung sowie der Präsident des Landtags und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz können Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeitregelung ausnehmen. Bei kommunalen Gebietskörperschaften trifft die Entscheidung die Vertretungskörperschaft und bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das in der Satzung vorgesehene Beschlussorgan.

(8) Die Wirkungen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sind unter Berücksichtigung der mit ihnen verfolgten Regelungsziele vor Ablauf des 31. März 2009 zu prüfen.“

4. § 185 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über Laufbahnen, Prüfungen und Probezeit (§§ 18 bis 31), über die Erprobungszeit bei Beförderungen (§ 12 Satz 3) und über die Altersteilzeit (§§ 80 e und 80 f).“

5. § 244 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 80 b in der bis zum Ablauf des . . . (*letzter Tag des Kalendermonats der Verkündung*). . . geltenden Fassung ist auf hiernach bewilligte Altersteilzeitverhältnisse weiterhin anzuwenden.“

6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 355), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

Besondere Bestimmungen bei Altersteilzeit

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch die Artikel 9 und 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), wird in den Fällen des § 80 e des Landesbeamtengesetzes ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 20 v. H. und in den Fällen des § 80 f des Landesbeamtengesetzes ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 v. H. der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge gewährt. § 2 Abs. 3 und § 2 a ATZV sind entsprechend anzuwenden. Der Zuschlag gilt als Bezug im Sinne des § 11 Satz 1.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), findet keine Anwendung.

§ 6 b

Besoldung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Wird über die gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst geleistet und werden aus diesem Rechtsverhältnis keine Versorgungsbezüge gezahlt, wird ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8 v. H. des Grundgehalts gewährt; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit und emeritierte Hochschullehrer. § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Zuschlag gilt als Bezug im Sinne des § 11 Satz 1. Der Zuschlag wird längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt.“

2. Nach § 6 b wird folgender § 6 c eingefügt:

„§ 6 c

Obergrenzen für Beförderungssämter

Artikel 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) ist ohne die dort angegebene Befristung weiter anzuwenden.“

3. Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

„§ 6 d

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Soweit der Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Eingangssämter nach dem 30. Juni 2007 entsteht, erhalten Beamte der Besoldungsordnung A

und Richter abweichend von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Dauer von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs

1. bei einem Eingangsamt ab der Besoldungsgruppe A 9, ausgenommen die Eingangsämter für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für die Lehrämter der Lehrer für Fachpraxis und der Fachlehrer bei entsprechender Verwendung, die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,
2. bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe R 1 die um 10 v. H. ermäßigten Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1.

Der Bezug abweichender Grundgehaltssätze nach Satz 1 darf unabhängig von Amt und Dienstherr die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte und Richter,

1. denen bis zur Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Absatz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Juli 2007 übertragenen Amt nach Absatz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung nicht zugestanden haben,
2. deren Einstellung sich wegen der Ableistung
 - a) des Grundwehrdienstes,
 - b) des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
 - c) des Entwicklungsdienstes von nicht mehr als drei Jahren,
 - d) des Zivildienstes oder
 - e) eines anderen an die Stelle des Grundwehrdienstes tretenden hauptamtlichen Dienstes

verzögert hat und ihr Anspruch auf Dienstbezüge ohne diese Verzögerung vor dem 1. Juli 2007 entstanden wäre; in den Fällen der Buchstaben b, c und e werden jedoch Zeiten von Dienstleistungen, die über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer des Grundwehrdienstes hinausgehen, nicht berücksichtigt; abweichend davon ist im Falle des Buchstaben b die endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzte Dienstzeit voll zu berücksichtigen,

3. deren Einstellung sich wegen
 - a) einer Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder
 - b) der tatsächlichen Pflege mindestens eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder,

verzögert hat und ihr Anspruch auf Dienstbezüge ohne diese Verzögerung vor dem 1. Juli 2007 entstanden wäre; berücksichtigt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung, insgesamt jedoch höchstens drei Jahre; für denselben Zeitraum wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(3) Bei einer Versetzung im Eingangsamt des gehobenen oder des höheren Dienstes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, dass ein vermindertes Grundgehalt nur ausgeglichen wird, wenn der Anspruch auf Dienstbezüge bei dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn insgesamt mindestens drei Jahre bestanden hat; dabei sind Verzögerungen im Sinne des Ab-

satzes 2 Nr. 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen. Die Summe der Bezüge darf den Betrag nicht übersteigen, der ohne Anwendung des Absatzes 1 zu zahlen wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten für Richter im Eingangsamt entsprechend.

(4) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes können je Kalenderjahr

1. im Eingangsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Laufbahn des höheren Dienstes bei entsprechender Verwendung bis zu 30 v. H. und
2. im Übrigen bis zu 10 v. H.

der Neueinstellungen von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Darüber hinaus können die Landesregierung sowie der Präsident des Landtags, wenn und soweit es zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes dringend erforderlich ist, eine Überschreitung der Vomhundertsätze nach Satz 1 für bestimmte Bereiche zulassen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 3 am 1. Juli 2007,
2. das Gesetz im Übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Begründung

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund notwendiger Sparmaßnahmen im Personalbereich hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung am 30. Mai 2006 angekündigt, bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern die Bezahlung der künftig in den Landesdienst neu Eintretenden abzusenken. Diese Absenkung der Eingangsbesoldung soll sich jedoch auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes beschränken und auf die ersten drei Jahre im Eingangsamt befristet sein. Ausgenommen von einer insoweit vorgesehenen Bezahlung nach der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe werden lediglich die Eingangssämer für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für die Lehramter der Lehrer für Fachpraxis und der Fachlehrer. Zudem ist für alle Bereiche der Landesverwaltung ein Korridor für jeweils bis zu 10 v. H., im Bereich der berufsbildenden Schulen (höherer Dienst) bis zu 30 v. H. der Neueinstellungen, vorgesehen, innerhalb dessen von einer Absenkung der Eingangsbesoldung abgesehen werden kann, beispielsweise bei Vorliegen eines Bewerbermangels oder wenn eine besonders leistungsfähige Bewerberin oder ein besonders leistungsfähiger Bewerber gewonnen werden soll. Schließlich erscheint es angezeigt, in Situationen, die die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes gefährden können, der Landesregierung sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags die Befugnis einzuräumen, die Korridore weiter zu öffnen, wenn und soweit dies aus den vorbeschriebenen Gründen dringend erforderlich ist.

Die vorgesehene Absenkung der Eingangsbesoldung wird zu Einsparungen im Personalkostenbereich führen, deren konkrete Höhe vom künftigen Einstellungsverhalten des Landes abhängen wird.

Der Ministerpräsident hat in der Regierungserklärung des Weiteren angekündigt, die Regelung der Altersteilzeit durch eine Neuregelung zu ersetzen, da das bisherige Modell der Altersteilzeit nicht mehr zeitgemäß sei. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Nachfolgeregelungen werden durch eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten Berufsjahren einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen sowie kostenneutral ausgestaltet sein. Zudem werden finanzielle Anreize vorgesehen, die dazu beitragen sollen, dass Beamtinnen und Beamte bei Bedarf und auf freiwilliger Grundlage auch über die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst leisten.

Das Land besitzt die Gesetzgebungskompetenz für die Durchführung der vorgesehenen Regelungsvorhaben aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), das am 1. September 2006 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 105 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) haben die Beteiligten allesamt zu dem Regelungsvorhaben schriftlich Stellung genommen. Des Weiteren wurden mündliche Stellungnahmen abgegeben in einem gesonderten Erörterungstermin am 23. Oktober 2006 sowie in einem von Seiten des Deut-

schen Beamtenbundes (dbb) beantragten Erörterungstermin gemäß § 105 Abs. 3 Satz 3 LBG am 28. November 2006 im Ministerium der Finanzen.

Der dbb sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) lehnen die beiden hauptsächlichen Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs, die Absenkung der Eingangsbesoldung und die neue Altersteilzeitregelung, bereits im Grundsatz ab. Der Deutsche Richterbund (DRB) beschränkt sich auf die Ablehnung der Absenkung der Eingangsbesoldung und weist im Übrigen darauf hin, dass der Gesetzentwurf bezüglich der Altersteilzeit für Richterinnen und Richter ohnehin nicht gelte und für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur eine Altersteilzeit bis zur Altersgrenze von 65 Jahren in Betracht komme. Auch der Städtetag und der Landkreistag lehnen die Besoldungsabsenkung ab, der Landkreistag regt darüber hinaus eine Übergangsregelung für die weitere Anwendung der bisherigen Altersteilzeit an.

Im Einzelnen wurde zu der beabsichtigten Absenkung der Eingangsbesoldung vorgetragen, sie sei personal- und familienpolitisch verfehlt, weil sie zur Benachteiligung junger Beamtinnen und Beamter in der Familiengründungsphase führe, die Motivation beeinträchtige und Zukunftsängste schüre, mit nicht vertretbaren Gehaltsverlusten für die Betroffenen verbunden sei und Wettbewerbsnachteile zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz bei der Suche nach qualifiziertem Personal entstehen ließe. Weiterhin wurde der Konsolidierungseffekt für den Haushalt des Landes aufgrund der Besoldungsabsenkung in Frage gestellt, aus Vertrauensschutzgründen eine Ausnahme für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gefordert, eine besondere Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt des gehobenen nicht-technischen Dienstes (Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 9 gegenüber A 10 im gehobenen technischen Dienst) vorgetragen sowie die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, die beabsichtigte Regelung führe zum Entstehen zweier Klassen von Berufsanfängerinnen bzw. -anfängern – jene, die der Absenkung unterfallen, und jene, die hiervon ausgenommen sind.

Von Seiten des Ministeriums der Finanzen wurde zunächst darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund einer derzeitigen Personalausgabenquote von ca. 39 v. H. und weiterhin dringend gebotener Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung weitere Einsparmaßnahmen auch im Personalbereich unumgänglich seien, wie diese gleichermaßen in der nunmehr vorgesehenen Form zumutbar, in ihrem Umfang moderat (Netto-Verlust im gehobenen Dienst: ca. 100 EUR bei verbleibendem Netto-Gehalt i. H. v. ca. 2 300 EUR; Netto-Verlust im höheren Dienst: ca. 240 EUR bei verbleibendem Netto-Gehalt i. H. v. ca. 2 930 EUR) und damit nicht geeignet seien, die von Seiten der Gewerkschaften insofern vorgebrachten Befürchtungen tatsächlich eintreten zu lassen.

Im Hinblick auf die behaupteten Wettbewerbsnachteile des Landes bei der Suche nach qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern hat das Ministerium ausgeführt, dass sich die Attraktivität einer Beschäftigung im Dienste des Landes Rheinland-Pfalz nicht allein über die – ohnehin zeitlich befristet abgesenkte – Eingangsbesoldung definiere, sondern zudem auch

von der Sicherheit des Arbeitsplatzes, den sonstigen besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den statusdienstrechtlichen Besonderheiten abhängig zu machen ist, und wiewies in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die zum Teil ungünstigeren Regelungen bei der jährlichen Sonderzahlung in anderen Ländern sowie auf die dort zum Teil nicht unerheblich längeren Arbeitszeiten. In diesem Zusammenhang zeigte das Ministerium auf, dass alternativ zu einer Absenkung der Eingangsbesoldung auch Einsparungen durch eine Reduzierung der Einstellungszahlen erreichbar seien, was aus arbeitsmarktpolitischen Gründen jedoch nicht wünschenswert sei.

Darüber hinaus wies das Finanzministerium darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf hinreichende Instrumentarien dahingehend, etwaigen Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Dienstherren bei der Nachwuchsgewinnung effektiv entgegenzuwirken, enthalte, als er vorsehe, dass innerhalb eines Korridors von maximal 10 v. H. der Neueinstellungen von einer Absenkung der Eingangsbesoldung abgesehen werden kann (im Bereich der berufsbildenden Schulen max. 30 v. H.) und diese Korridore zusätzlich durch Entscheidung des Ministerrats noch weiter angehoben bzw. überschritten werden können.

Auf die vorgebrachte Befürchtung, die vorstehend aufgezeigten Ausnahmen von der Besoldungsabsenkung ließen unterschiedliche Klassen von Berufsanfängerinnen bzw. -anfängern entstehen, was unter Gleichbehandlungsaspekten zweifelhaft sei, erwiderte das Ministerium, die Vielfalt besoldungsrechtlicher Bezahlungsbestandteile und deren individueller Vergabezweck führe bereits heute in Einzelbereichen zu – verfassungsrechtlich zulässigen – unterschiedlichen Bezahlungsniveaus innerhalb einer Laufbahn bzw. Besoldungsgruppe und nannte in diesem Zusammenhang exemplarisch die Möglichkeit der Vergabe von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes eines Dienstherren gemäß § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).

Das Ministerium will im Übrigen davon absehen, aus Vertrauensschutzgründen die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst generell von der Absenkung der Eingangsbesoldung auszunehmen, da Beamtinnen und Beamte nicht auf die unveränderte Beibehaltung besoldungsrechtlicher Expektanzen, die sich vorliegend ohnehin erst nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes realisieren würden, vertrauen dürfen, wie der beabsichtigten Absenkung von vornherein kein rückwirkendes Element, das es aus rechtsstaatlichen Gründen zu berücksichtigen gälte, innewohne.

Aufgrund der vorgesehenen Absenkung auch der dienstjungen Angehörigen des gehobenen technischen Dienstes erscheine es im Übrigen nicht angezeigt, aus diesem Anlass die – besoldungsfachlich gerechtfertigte – bisherige (geringere) Eingangsbezahlung dienstjunger Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes durch einen Verzicht auf deren Absenkung dem Besoldungsniveau der technischen Laufbahnen anzupassen.

Zu der vorgesehenen neuen Altersteilzeitregelung wurde im Wesentlichen vorgetragen, sie sei kontraproduktiv im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze für junge Bewerberinnen und Bewerber, die finanzielle Ausgestaltung sei un-

attraktiv und führe zu Nichtinanspruchnahme sowie zur Zunahme von Personalausfällen durch Krankheit und vorzeitige Dienstunfähigkeit, wie die Regelung auch über die vom Bund aktuell vorgesehene Anhebung des Renteneintrittsalters hinausgehe. Im Einzelnen wurde geltend gemacht, die Neuregelung beschleunige die Überalterung des Personals, führe bei dem Modell „Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze“ zu Gehaltsverlusten i. H. v. 10 bis 14 Prozentpunkten gegenüber der bisherigen Regelung, wie auch die Sonderregelung für Schwerbehinderte nachbesserungsbedürftig sei. Darüber hinaus wurde die Wiedereinführung der bisherigen beamtenversorgungsrechtlichen Regelung, wonach die zu 50 v. H. der Arbeitszeit abgeleistete Altersteilzeit zu 90 v. H. ruhegehaltfähig ist, gefordert, daneben auch eine Ruhegehaltfähigkeit des Altersteilzeitzuschlags bzw. des vorgesehenen Zuschlags ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ange-regt, letzteres zumindest bei Verletzung der Beamtin oder des Beamten durch einen zur Dienstunfähigkeit führenden Dienst-unfall.

Vortragen wurde weiterhin, es sei die Wiedereinführung der Altersermäßigung für Lehrkräfte geboten, deren Abschaffung in die Finanzierung der bisherigen Altersteilzeit eingeflossen sei, ferner müsse eine Übergangsregelung für die weitere Anwendung der bisherigen Altersteilzeit für mindestens 55-Jährige geschaffen werden bzw. aus Vertrauensschutzgründen sogar die bisherige Regelung zur Gänze beibehalten werden; im Übrigen müssten die Kosten, die durch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohnehin entstanden wären, berücksichtigt werden.

Schließlich wurde gefordert, die aus schulorganisatorischen Gründen notwendigen Sonderregelungen für Lehrkräfte von deren Zustimmung abhängig zu machen, ferner die Privilegierung, dass eine Erhöhung der Arbeitszeit nur Beamtinnen und Beamte in der Freistellungsphase unberührt lässt, auf die Arbeitsphase auszudehnen sowie es schließlich zu ermöglichen, dass die Inanspruchnahme von Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze auch bis zur Antragsaltersgrenze möglich ist.

Das Ministerium der Finanzen hat hinsichtlich dieser Bedenken zunächst in grundsätzlicher Hinsicht darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte neue Altersteilzeitregelung vor dem Hintergrund der aus Sicht des Landeshaushaltes dringend gebotenen Notwendigkeit der kostenneutralen Ausgestaltung keinerlei Mehrkosten verursachen dürfe. Es hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die vorgesehenen, an die Brutto-besoldung anknüpfenden Zuschläge i. H. v. 10 v. H. bei der „Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze“ und 20 v. H. bei der „Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus“ (jeweils bei hälftiger Teilzeit) auch die nunmehr vorge-sehene Altersteilzeitregelung finanziell attraktiv machen würden, was auch ein Blick auf den Bund und die anderen Länder zeige, wo Altersteilzeit teilweise überhaupt nicht, teilweise in lediglich restriktiverer Form gewährt würde. Zudem sei zu berücksichtigen, dass sich die vorgesehene Regelung, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus arbeiten zu können, im Hinblick auf die beabsichtigte – zwingende – Verlängerung der Lebensarbeitszeit im Rentenbereich gerade durch ihre Freiwilligkeit auszeichne, wie im Übrigen die finanzielle Ausgestaltung der „Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus“ an das Niveau der bisherigen Altersteilzeit heranreiche.

Zur Alterstruktur bei den Beamtinnen und Beamten des Landes wies das Ministerium darauf hin, dass Rheinland-Pfalz bundesweit den höchsten Anteil junger Lehrkräfte habe (20 v. H. unter 35 Jahren) und hinsichtlich des Gesamtdurchschnitts der Lehrerkollegien mit einem Wert von 46,8 Jahren auf Platz 2 nur knapp hinter Bayern rangiere. Im Übrigen liege das Gesamtdurchschnittsalter bei Polizei, Justiz (Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte) sowie überhaupt im Bereich der Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A erheblich unter 50 Jahren.

Überlegungen der Verbände zur Verbesserung der Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit, zur zeitlichen Beschränkung der Altersteilzeit bis zur Antragsaltersgrenze sowie zur Verbesserung der Sonderregelung für Schwerbehinderte lehnte das Ministerium wegen der gebotenen Kostenneutralität ab. Abgelehnt wurde auch die Wiedereinführung der sog. Altersermäßigung, die nicht mehr zeitgemäß sei; auch wolle das Ministerium im Hinblick auf eine zügige Einführung der Neuregelung von einer Übergangsregelung absehen.

Nicht zustimmen konnte das Ministerium der Finanzen schließlich der Forderung, aus schulorganisatorischen Gründen notwendige Sonderregelungen für Lehrkräfte von deren Zustimmung abhängig zu machen, wie es betont hat, dass eine etwaige Erhöhung der Arbeitszeit auch für Bedienstete in der Arbeitsphase der Altersteilzeit gelten müsse, wie letztere ohnehin eine besondere Form der Teilzeit darstelle.

Anzuführen ist, dass der Gemeinde- und Städtebund sowie der Landkreistag im Zusammenhang mit dem kürzlich abgeschlossenen Rechtssetzungsverfahren zum Neuerlass der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung die Sinnhaftigkeit von Artikel 2 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs infrage gestellt haben, da dieser lediglich die auf § 26 Abs. 2 bis 6 BBesG beruhenden Stellenobergrenzenverordnungen auch über den 1. Juli 2007 hinaus für anwendbar erkläre, die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände notwendige Novellierung bzw. Aufhebung der kommunalen Stellenobergrenzen jedoch nicht ersetze.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Frage einer Neukonzeption der Stellenobergrenzen für den kommunalen Bereich nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, wie des Weiteren die Regelung in Artikel 2 Nr. 2, unabhängig und nicht nur beschränkt auf die Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung, insoweit notwendig ist, als die in diesem Zusammenhang vorgesehene Entfristung auch andere – derzeit noch nicht zur Überprüfung anstehende – Stellenobergrenzenverordnungen erfasst, deren Weitergeltung über den 1. Juli 2007 hinaus ebenfalls erforderlich ist.

Der Kommunale Rat hat innerhalb der Äußerungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

Der Gesetzentwurf sieht – im Vorgriff auf eine vollständige landesgesetzliche Neuregelung der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten – lediglich punktuell die Absenkung der Eingangsbesoldung für bestimmte Laufbahnen sowie – zeitlich befristet – Regelungen zur Altersteilzeit vor. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in Ansehung der Wirkungsbreite und der aufgezeigten finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens entbehrlich.

Die Grundsätze des Gender-Mainstreaming sind bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft worden. In Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs (§ 6 d Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesG –) sind hinsichtlich der Absenkung der Eingangsbesoldung Sonderregelungen zur Anrechnung von Zeiten der Kinderbetreuung, der Pflege naher Angehöriger sowie der Ableistung von Wehr- bzw. Wehersatzdienst aufgenommen worden. Die übrigen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Weitere Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 soll, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, auf Initiative des Dienstherrn mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder auf deren oder dessen Antrag der Eintritt in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden können, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres; die bisherige Voraussetzung „wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern“ ist mangels praktischer Bedeutung nicht erforderlich. Dies gilt bei einer nach § 54 Abs. 1 Satz 4 festgelegten früheren Altersgrenze entsprechend.

Durch Absatz 2 wird eine Delegation ermöglicht.

Zu Nummer 2

Aufgrund des vorgesehenen Auslaufens des bisherigen Regelungsmodells der Altersteilzeit wird § 80 b gestrichen; eine Übergangsregelung enthält Nummer 5.

Zu Nummer 3

Die Nachfolgeregelungen der bisherigen befristeten Altersteilzeitregelung finden ihre Rechtsgrundlage in den neuen, ebenfalls befristeten §§ 80 e (Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze) und 80 f (Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus).

Ergänzt werden diese Regelungen durch die Bestimmung über den Altersteilzeitzuschlag in § 6 a LBesG und durch die Regelung des § 6 b LBesG, wonach Beamtinnen und Beamte, die nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze weiterhin Dienst leisten, einen Zuschlag zur Besoldung erhalten.

In Anlehnung an die bisherige Altersteilzeitregelung des § 80 b sehen auch die beiden neuen Altersteilzeitmodelle zunächst vor, dass sich der Ruhestand an die Altersteilzeit unmittelbar anschließt. Die Teilzeitbeschäftigung muss die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen und setzt einen Antrag der oder des Berechtigten voraus, über den der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Wie bisher soll das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ den Behörden – unabhängig von der auf die Gesamtdauer bezogenen grund-

sätzlichen Kostenneutralität – den notwendigen weiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Altersteilzeit in den Grenzen des jeweiligen Personalausgabenbudgets gewährleisten.

Im Hinblick auf die nunmehr zahlreicheren Möglichkeiten, den Übergang in den Ruhestand individuell zu gestalten, dürfen der Bewilligung künftig „dienstliche Belange“ anstatt bisher „dringende dienstliche Belange“ nicht entgegenstehen. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 72 b Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes wurde eine Anpassungsklausel für künftige Änderungen der auf § 80 Abs. 1 beruhenden Arbeitszeitverordnungen aufgenommen (§ 80 e Abs. 3 und § 80 f Abs. 3). Hierdurch wird klargestellt, dass sich Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach den Arbeitszeitverordnungen entsprechend auch auf bereits in Altersteilzeit befindliche Beschäftigte erstrecken. Da die Regelung die zu leistende Arbeitszeit zum Gegenstand hat, ist auch hinreichend klar, dass sie lediglich die noch aktiv in der Arbeitsphase befindlichen Beschäftigten erfasst, nicht jedoch solche, die sich bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

Aus schulorganisatorischen Gründen wird im Zusammenhang mit Altersteilzeit im Blockmodell bei einer ungeraden Zahl von Schuljahren (Ende Arbeitsphase zum Schulhalbjahr) nunmehr die Möglichkeit eröffnet, in diesen Fällen vor Beginn der Freistellungsphase eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer eines Schuljahres vorzuschreiben (§ 80 e Abs. 4 Satz 2 und § 80 f Abs. 4 Satz 2).

Im Übrigen ist für beide Altersteilzeitmodelle eine Evaluierung hinsichtlich ihrer praktischen Bewährung bis zum 31. März 2009 vorgesehen (§ 80 e Abs. 8 und § 80 f Abs. 8).

Zu § 80 e

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Altersteilzeitregelung, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Altersteilzeit auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss und nicht „bis zum Beginn des Ruhestandes“. Durch die Verweisung auf § 54 wird klargestellt, dass in diesen Fällen die bei der Altersgrenze geltende Sonderregelung für Lehrkräfte sowie die für einzelne Beamtengruppen gesetzlich bestimmte andere Altersgrenze maßgebend ist. Ferner wird klargestellt, dass sich der Antrag bis zum Ablauf des Monats erstrecken muss, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Aus Gründen der besonderen Fürsorge für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird in Absatz 1 Satz 2 für diesen Personenkreis eine Sonderregelung getroffen (auf Antrag früherer Ruhestandsbeginn auch bei Altersteilzeit). § 80 e Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen dem § 80 b Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und § 80 e Abs. 1 Satz 3 dem § 80 b Abs. 3.

Zu § 80 f

Ein wesentlicher Unterschied der Neuregelung in § 80 f zu der bisherigen Altersteilzeitregelung ist darin zu sehen, dass sich der Antrag auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss. Bezüglich der Verweisung auf § 54 gilt die Begründung zu § 80 e entsprechend. Im Zusammenspiel mit dem Erfordernis, dass die oder der Berechtigte das 55. Lebensjahr vollendet haben

muss, ergibt sich eine hinreichend flexible Ausgestaltung des neuen Modells insoweit, als die oder der Berechtigte auch nach Überschreitung des 55. Lebensjahrs die Altersteilzeit beantragen kann, diese sich aber in jedem Fall auf den Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze – verbunden mit den dann zu gewährenden finanziellen Anreizen (vgl. Artikel 2 Nr. 1 – §§ 6 a und 6 b LBesG –) – zu erstrecken hat.

Im Übrigen entspricht § 80 f Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dem § 80 b Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und § 80 f Abs. 1 Satz 2 dem § 80 b Abs. 3. § 80 f Abs. 1 Satz 3 knüpft an § 26 des Entwurfs eines Beamtenstatusgesetzes des Bundes an, wonach Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Durch Beschluss des Landtags vom 20. September 2006 (Landtagsdrucksache 15/265) ist die Landesregierung aufgefordert worden, „spätestens im Rahmen der nächsten Änderung des Landesbeamtengesetzes nochmals eine Anhebung der Altersgrenze der beamteten Lehrkräfte für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend der für angestellte Lehrkräfte geltenden Regelung zu überprüfen und über das Ergebnis zu berichten.“ Diese Prüfung konnte – schon aus Zeitgründen – nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommen werden; sie ist für eine nächste Änderung des Landesbeamtengesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 4

Das Institut der Altersteilzeit zielt auf den Regeltyp des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ab. Das Bedürfnis nach einer solchen Regelung ist bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren zahlenmäßig stärkste Gruppe die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten darstellen, angesichts der andersartigen Struktur ihres Beamtenverhältnisses nicht zu erkennen. Sie werden nur für eine bestimmte Zeit in ein Beamtenverhältnis berufen, das mit dem Ablauf der Amtszeit unabhängig vom Lebensalter endet.

Die Altersteilzeit als finanziell günstigere Teilzeitregelung ist für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit gedacht, die als Ausfluss des Lebenszeitprinzips während ihrer gesamten Dienstfähigkeit für den öffentlichen Dienst tätig sind. Diese freiwillige Leistung lässt sich für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit nicht rechtfertigen.

Zu Nummer 5

Die aus rechtsstaatlichen Gründen gebotene Übergangsbestimmung gewährleistet, dass bis zum Außerkrafttreten des § 80 b LBG bewilligte Altersteilzeitverhältnisse auch zukünftig den Regelungen des § 80 b LBG unterliegen werden.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist auch die Frage geprüft worden, ob bei der Neuregelung der Altersteilzeit für die Zeit seit der grundsätzlichen Aussetzung der bisherigen Regelung im Juni 2006 eine rückwirkende Übergangsvorschrift für Altersteilzeitfälle (ohne Lehrkräfte) angezeigt ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine (rückwirkende) Übergangsregelung nicht angezeigt ist, weil die infrage kommenden Beamtinnen und Beamten seit dieser Zeit die vollen Bezüge erhalten haben, während ihnen bei Altersteilzeit nur die gekürzten Teilzeitbezüge zugestanden hätten. Für die wohl

wenigen Fälle, die finanziell in der Lage wären, die danach zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten, wird von einer Regelung abgesehen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung wurde durch die Aufhebung des Artikels 74 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend abgekürzt: GG) – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten sowie der Landesrichterinnen und -richter – das Beamtenbezahlungsrecht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt (vgl. Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 – BGBl. I S. 2034 –).

Während auf der Grundlage der bisherigen verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung der Bundesgesetzgeber von seinem Gesetzgebungsrecht im Bereich der Besoldung und Versorgung umfassend Gebrauch gemacht hatte und eine Befugnis der Länder zur Regelung dieser Materie nur noch gegeben war, wenn und soweit sie durch Bundesrecht ausdrücklich hierzu ermächtigt waren, hat die aktuelle Verfassungsänderung dazu geführt, dass die Länder für die Regelung der Bezahlung ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter originär zuständig sind und sich das bisherige Subsidiaritätsverhältnis des Landesrechts zum Bundesrecht umgekehrt hat. Korrespondierend mit diesem Kompetenzwechsel sieht Artikel 125 a GG im Hinblick auf das zukünftige Verhältnis des bisherigen Bundesbesoldungs- und -versorgungsrechts zum neu zu schaffenden Landesrecht u. a. vor, dass die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Kodifikationen des Bundes in den Ländern als Bundesrecht fortgelten, jedoch jederzeit durch Landesrecht ersetzt werden können (vgl. Artikel 125 a Abs. 1 GG).

Zu Nummer 1

Zu § 6 a

Wie bei der bisherigen Regelung der Altersteilzeit gemäß § 80 b LBG richtet sich auch bei den beiden neuen Altersteilzeitmodellen die Besoldung der Altersteilzeitbeschäftigten zunächst nach der Grundregel des § 6 Abs. 1 BBesG, d. h. die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Anstelle des bisherigen Zuschlags nach § 6 Abs. 2 BBesG tritt nunmehr jedoch gemäß § 6 a Abs. 1 Satz 1 in den Fällen des § 80 e LBG ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 20 v. H. und in den Fällen des § 80 f LBG ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 v. H. der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge. Die jeweilige Zuschlagshöhe ergibt sich aufgrund der kostenneutralen Ausgestaltung der neuen Altersteilzeitmodelle. Der höhere Zuschlagssatz bei der Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus beruht auf der höheren Lebensarbeitsleistung und dem damit einhergehenden späteren Zahlungsbeginn der Versorgungsbezüge.

Die Höhe des Zuschlags für die Altersteilzeit über die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze hinaus liegt nur geringfügig

unter der bisherigen Zuschlagshöhe; der Zuschlag für die Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze beträgt die Hälfte davon (z. B. Lehrkraft A 13 – Altersteilzeitzuschlag alte Rechtslage 889,58 EUR; künftig bei Endalter 68: 838,75 EUR, bei Endalter 65: 419,37 EUR).

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes) ist ein Altersteilzeitzuschlag, der für die Zeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gezahlt wird, bei einer Altersteilzeit, die vor dem 1. Januar 2010 beginnt, grundsätzlich steuerfrei, unterliegt aber dem so genannten Progressionsvorbehalt.

Ergänzend sieht bei Ableistung der Altersteilzeit nach § 80 f LBG § 6 b die Gewährung eines weiteren Zuschlags ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats vor; dies gilt im Rahmen des Blockmodells auch während der Freistellungsphase.

Aufgrund der besoldungsrechtlichen Ausgestaltung bietet das neue Modell der Altersteilzeit nach § 80 f LBG für die Beamtinnen und Beamten interessante Anreize dahingehend, auch über die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst zu verrichten. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Überlegungen und Diskussionen dahingehend, das Renteneintrittsalter zu erhöhen, zeichnet es sich insbesondere durch seine Freiwilligkeit sowie seine finanziellen Vorteile aus.

Im Übrigen fließt der Zuschlag nach § 6 a nach dessen Absatz 1 Satz 3 in die Bemessungsgrundlage für die laufende monatliche Zahlung der Sonderzahlung ein.

Nach § 6 a Abs. 2 findet die Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung, sodass es bei der allgemeinen Regelung bleibt, wonach sich der jeweilige Anteil der Teilzeitbeschäftigung erhöhend auf die Versorgung auswirkt. Es ist Ziel der Landesregierung, lebensältere Beschäftigte länger im Erwerbsleben zu halten. Dies wird künftig – wie vorstehend dargelegt – durch finanzielle Anreize gefördert. Diese Zielsetzung schließt die finanzielle Förderung der gegenteiligen Zielsetzung, nämlich der Gewährung einer höheren Versorgung für früher aus dem Arbeitsleben Ausscheidende, aus.

Zu § 6 b

Beamtinnen und Beamte, die über die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst leisten, erhalten – längstens für die Dauer von drei Jahren – einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 8 v. H. des Grundgehalts. Ausgenommen hiervon sind zum einen emeritierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Zum anderen steht die Gewährung eines Zuschlags als ein finanzieller Anreiz für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst zu leisten, nicht im Einklang mit dem Charakter des Beamtenverhältnisses auf Zeit, daher sind die Beamtinnen und Beamten auf Zeit ebenfalls von der Bestimmung ausgenommen.

Auch der Zuschlag nach § 6 b geht in die Bemessungsgrundlage für die laufende monatliche Zahlung der Sonderzahlung ein.

Im Hinblick auf die Gesamtumstände und die wechselseitigen Interessen des Dienstherrn einerseits und der Beamtinnen und

Beamten und Richterinnen und Richter andererseits erscheint die Gewährung des finanziellen Anreizes für die Dauer von längstens drei Jahren angezeigt.

Zu Nummer 2

Zu § 6 c

Artikel 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) bestimmt, dass die bisherigen Regelungen über die Obergrenzen für Beförderungssämter des § 26 Abs. 2 bis 6 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die darauf beruhenden Verordnungen längstens bis zum 1. Juli 2007 anzuwenden sind. Da die Regelungen jedoch zunächst über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung weitergeführt werden sollen, ist eine Entfristung erforderlich.

Zu Nummer 3

Zu § 6 d

Durch die Einfügung eines neuen § 6 d wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die befristete Absenkung der Eingangsbesoldung neu eingestellter Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in dem unter Abschnitt A beschriebenen Umfang geschaffen.

Zur Absenkung der Besoldung bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in den ersten drei Jahren nach ihrer Einstellung ist zunächst in grundsätzlicher und insbesondere in rechtlicher Hinsicht auszuführen, dass der Gesetzgeber bei Regelungen des Besoldungsrechts eine verhältnismäßig weite Gestaltungsfreiheit hat (vgl. BVerfGE 56, 87 [95]; 64, 367 [378]; 103, 310 [320]), und zwar im Hinblick sowohl auf Artikel 3 Abs. 1 GG als auch auf Artikel 33 Abs. 5 GG. Es ist dem Gesetzgeber grundsätzlich jederzeit unbenommen, ein Amt – auch bei unverändertem Amtsinhalt – neu und in diesem Zusammenhang auch niedriger zu bewerten, Strukturveränderungen bei den Besoldungsordnungen oder bei einer einzelnen Besoldungsgruppe für die Zukunft zu ändern, insbesondere aber auch die Gehaltsbeträge, solange sie nicht an der unteren Grenze einer amtsangemessenen Alimentation liegen, zu kürzen (vgl. BVerfGE 44, 248 [263]).

Vor diesem Hintergrund kann sich der Gesetzgeber bei einer Neuregelung der Besoldung in den Eingangssämtern der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zum einen auf die Erwägung stützen, dass Einsparungen auch im Bereich der Personalkosten des öffentlichen Dienstes – ggf. unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – angezeigt bzw. erforderlich sind. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang die Erwägung legitim, dass – zumindest im Regelfall – die Anfangsqualifikation sowie die typischerweise dadurch bedingte geringere Leistung der erstmals auf Probe ernannten Bediensteten stärker als bisher bei der Festsetzung der Grundgehaltssätze Berücksichtigung finden kann.

Die vorgesehene Neuregelung beruht nicht auf einer anderen Bewertung der Eingangssämter, sondern auf einer veränderten Einschätzung der möglichen Bandbreite des Besoldungsrahmens bei einzelnen Besoldungsgruppen, insbesondere im Hinblick darauf, was bei deren Eingangsbesoldung als angemessen und zumutbar anzusehen ist. Die gewählte Zeitdauer der Grundgehaltsminderung korrespondiert annähernd mit der Probezeit im gehobenen und höheren Dienst und ist von daher auch als mit dem Leistungsprinzip vereinbar anzusehen.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 15. Januar 1985 (2 BvR 1148/84) bezüglich einer vergleichbaren Regelung des Bundesgesetzgebers im Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) entschieden, dass diese nicht die Grundrechte oder diesen gleichstehende Rechte der Betroffenen verletzt.

Absatz 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Regelung zur Absenkung der Eingangsbesoldung bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes, ausgenommen die Eingangssämter für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für die Lehrämter der Lehrer für Fachpraxis und der Fachlehrer, sowie bei Richterinnen und Richtern für die Dauer von drei Jahren nach der Einstellung. Die Reduzierung der Grundgehaltssätze bei Angehörigen der Besoldungsgruppe R 1 auf 90 v. H. der Grundgehälter dieser Besoldungsgruppe erklärt sich aus einer vergleichbar hoch ausfallenden Absenkung der Grundgehälter bei der Bezahlung der Angehörigen der Bundesbesoldungsordnung A nach der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

Absatz 1 Satz 2 statuiert aus Billigkeitsgründen die Pflicht des Dienstherrn, Zeiten mit abgesenkter Eingangsbesoldung in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn anzurechnen.

Absatz 2 Nr. 1 soll gewährleisten, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung tatsächlich auf die Einstellungen oder Übernahmen im Eingangsamts der Laufbahn ab dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens beschränkt bleibt (z. B. sind Aufstiegsbeamtinnen und -beamte auch nach dem 1. Juli 2007 von der Regelung ausgenommen). Weiterhin sind Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die bis zum 30. Juni 2007 bereits Besoldung aus einer der Absenkung unterliegenden Besoldungsgruppe erhalten oder zu diesem Zeitpunkt wegen einer Beurlaubung nicht erhalten, von der Absenkung ausgenommen; diese Regelung erfasst auch entsprechende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Eingangsamts, die zu Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 werden Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Einstellung sich durch die Ableistung der genannten Dienste verzögert hat, von der Absenkung ausgenommen, wenn ihr Anspruch auf Dienstbezüge ohne diese Verzögerung vor dem 1. Juli 2007 entstanden wäre.

Berücksichtigt werden:

1. in Fällen der Nummer 2 Buchst. b nach § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes die endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzte Dienstzeit wie Grundwehrdienst, das heißt auch über die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes hinaus bis zu zwei Jahren, im Übrigen nach § 8 a Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes höchstens die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes;
2. in Fällen der Nummer 2 Buchst. c nach § 17 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes höchstens die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes;
3. in Fällen der Nummer 2 Buchst. d nach § 78 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes die Dauer des Zivildienstes;

4. in Fällen der Nummer 2 Buchst. e
höchstens die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

In Anlehnung an § 14 Abs. 2 und 3 der Laufbahnverordnung werden nach Absatz 2 Nr. 3 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Einstellung sich durch Kinderbetreuung oder tatsächliche Pflege verzögert hat und ihr Anspruch auf Dienstbezüge ohne diese Verzögerung vor dem 1. Juli 2007 entstanden wäre, ebenfalls von der Absenkung ausgenommen. Bei einer Betreuung oder Pflege durch mehrere Personen kann unabhängig von der Anzahl der Kinder oder Pflegebedürftigen bei jeder betreuenden oder pflegenden Person eine Verzögerung bis zu drei Jahren berücksichtigt werden; erfolgt die Betreuung oder Pflege gleichzeitig, wird derselbe Zeitraum jedoch nur einmal berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn während dieses Zeitraums neben der Betreuung gleichzeitig eine Angehörige oder ein Angehöriger gepflegt wird.

Im Hinblick darauf, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BBesG der Anspruch auf Dienstbezüge bei einer Versetzung mit dem Tag der Wirksamkeit der Versetzung entsteht, ist zu berücksichtigen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter bei einer Versetzung nach Maßgabe des Absatzes 1 grundsätzlich für drei Jahre abgesenkte Besoldung erhalten. Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Gewährung einer Ausgleichszulage im Zusammenhang mit einem Dienstherrnwechsel von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbesoldungsgesetzes. Die hiernach anzuwendende bundesgesetzliche Regelung (§ 13 Abs. 2 BBesG) differenziert, ob für den Wechsel persönliche oder dienstliche Gründe maßgebend sind. In den Fällen, in denen eine Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt, wird ein durch die Absenkung der Eingangsbesoldung vermindertes Grundgehalt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 BBesG ausgeglichen, wenn der Anspruch auf Dienstbezüge bei dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn insgesamt mindestens drei Jahre bestanden hat. Bei mehreren früheren Dienstherrn gilt dies entsprechend. Verzögerungen im Sinne des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 sind auf den Dreijahreszeitraum anzurechnen, wenn sich die Einstellung der Be-

amtin oder des Beamten oder der Richterinnen oder des Richters verzögert hat und ihr Anspruch auf Dienstbezüge ohne diese Verzögerung vor dem 1. Juli 2007 entstanden wäre.

Absatz 4 Satz 1 beschreibt weitere, namentlich die unter Abschnitt A dargestellten Ausnahmereiche, in denen von einer Absenkung der Eingangsbesoldung abgesehen werden kann. Danach können zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes je Kalenderjahr im Eingangsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Laufbahn des höheren Dienstes bei entsprechender Verwendung bis zu 30 v. H. und im Übrigen bis zu 10 v. H. der Einstellungen von der Absenkung ausgenommen werden. Absatz 4 Satz 2 bestimmt als hierfür zuständige Stelle die jeweilige oberste Dienstbehörde und sieht insoweit eine Delegationsmöglichkeit vor. Nach Absatz 4 Satz 3 soll darüber hinaus die Landesregierung beschließen können, die in Satz 1 ausgewiesenen Sätze zu überschreiten, wenn und soweit dies dringend erforderlich ist, um die Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit der Verwaltung des Landes – z. B. im Rahmen eines ggf. zu erwartenden Besoldungswettbewerbs unter verschiedenen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn – nachhaltig zu gewährleisten. Sowohl die in Satz 1 ausgewiesenen Korridore als auch deren Überschreitungsmöglichkeit nach Satz 3 haben keine unmittelbare Auswirkung auf den individuellen Besoldungsanspruch der Beamtin oder des Beamten, sie bestimmen lediglich den – auch unter Haushaltsgesichtspunkten zu beurteilenden – Umfang des Anwendungsbereichs einer abgesenkten oder nicht abgesenkten Eingangsbesoldung, deren jeweiliges Bezahlungs niveau besoldungsgesetzlich geregelt ist. Im Übrigen gelten die vorbezeichneten Ausnahmeregelungen für den Landtag und seine Verwaltung, der gegenüber der Landesregierung eine eigenständige Stellung besitzt, entsprechend.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Absenkung der Eingangsbesoldung soll am 1. Juli 2007 in Kraft treten, das Gesetz im Übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.